

Anlage 1 – TOP 6 e) Satzungsänderungen

Erläuterung:

Im Zuge der Änderungen des Genossenschaftsgesetzes, die im Rahmen eines Gesetzes zum Bürokratieabbau vorgenommen wurden, sollte eine Änderung in der Satzung erfolgen.

Vor diesem Hintergrund sollen folgende Ergänzungen in der Satzung aufgenommen werden:

| Fassung alt | Fassung neu |
|--|--|
| § 46 d (4) | |
| <p>Eine Liste mit den Namen und Adressen der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist während der Dauer von 2 Wochen in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Dies ist in dem durch § 63 bestimmten Blatt bekannt zu machen. Die Auslegefrist beginnt mit der Bekanntmachung. Auf Verlangen ist jedem Mitglied jederzeit eine Abschrift der Liste zu erteilen.</p> | <p>Eine Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mailadressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter ist zur Einsichtnahme für die Mitglieder mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft auszulegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter in dem nicht-öffentlichen Bereich der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen. Die Auslegung oder Zugänglichkeit im Internet ist in einem öffentlichen Blatt bekannt zu machen. Die Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung beginnt mit der Bekanntmachung. Jedes Mitglied kann jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.</p> |
| § 63 (1) | |
| <p>(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, unter ihrer Firma im Genossenschaftsblatt für Rheinland und Westfalen veröffentlicht. Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offen zu legenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.</p> | <p>(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht.</p> |
| <p>(2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen die Bekanntmachung ausgeht.</p> | <p>(2) unverändert</p> |
| <p>(3) Sind die Bekanntmachungen im Genossenschaftsblatt für Rheinland und Westfalen nicht möglich, so wird bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans durch die Vertreterversammlung diese</p> | <p>(3) entfällt</p> |

| | |
|---|--|
| durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter einberufen. Die übrigen Bekanntmachungen erfolgen bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans im elektronischen Bundesanzeiger. | |
|---|--|